

Eine hiermit fast wörtlich übereinstimmende Verfügung des Ministeriums des Innern war in Sachsen unter den 15. November 1897 ergangen. Beachtung verdient noch wegen der Bezugnahme auf die speziell hamburgischen Verhältnisse das Rundschreiben des dortigen Medizinalkollegiums:

Med.-Kollegium Hamburg 24. März 1898.

Auf Anregung des Reichskanzlers hat E. H. Senat das Medizinalkollegium beauftragt, behufs gleichmäßiger Durchführung der gegen das Geheimmittelenwesen gerichteten Gesetze und Verordnungen (§ 99 der Med.-Ordnung, § 42 der Apothekenbetriebsordnung vom 25. März 1897) bei Beurteilung der Frage, ob ein Mittel als Geheimmittel anzusehen ist oder nicht, künftig die folgende Erläuterung des Begriffes Geheimmittel zu berücksichtigen.

Stoffe und Zubereitungen jeder Art, die zur Heilung oder Verhütung von Krankheiten dienen sollen, sind als Geheimmittel nicht anzusehen, wenn die Bestandteile und Gewichtsmengen sofort bei der Ankündigung bzw. beim Feilhalten in gemeinverständlicher und für jedermann erkennbarer Weise vollständig und zweckentsprechend zur Kenntnis gebracht werden.

Das Medizinalkollegium hat seinen Beamten im Sinne vorstehender Verfügung Anweisungen erteilt und hinsichtlich der Anwendung auf die Apotheken noch folgendes bestimmt:

Mittel, welche von Apothekern nach einer in Hamburg amtlich veröffentlichten Vorschrift (Deutsches Arzneibuch, 3. Ausgabe und Nachtrag dazu, Bekanntmachung des Med.-Koll. vom 8. Februar 1898) angefertigt und unter den in den amtlichen Veröffentlichungen gebrauchten Bezeichnungen hier feilgehalten werden, sind als Geheimmittel im Sinne des § 42 der Apothekenbetriebsordnung nicht anzusehen. Bei diesen Mitteln bedarf es daher des Abdrucks der vollständigen Vorschrift auf den Packungen nicht, auch können dieselben im Handverkauf ohne ärztliches Rezept abgegeben werden, falls sie nicht starkwirkende Bestandteile enthalten, deren Abgabe durch die Bekanntmachung des Senats vom 28. August 1896 verboten ist. Sollen aber derartige Mittel öffentlich angekündigt werden, was nicht nur durch Zeitungsanzeigen, Verbreiten von Maueranschlagen, Zetteln und Heften, sondern auch durch Aufdrucke auf Umbüllungen (Einwickelpapier) und Einlagen geschieht, dann wird die Angabe der Bestandteile in der Weise wie oben vorgeschrieben notwendig.

Neue Gesichtspunkte allgemeinen Charakters sind in diesen amtlichen Erläuterungen, wie die vorstehend abgedruckten Erlasse zeigen, kaum enthalten. Nur die Feststellung, daß eine Bekanntgabe der Zubereitungsart nicht erforderlich ist, ist wertvoll und auch auf die spätere Rechtsprechung nicht ohne Einfluß geblieben.

c. Die französischen Gesetze in Elsaß-Lothringen.

In Elsaß-Lothringen ist für die Ankündigung von Geheimmitteln noch die französische Gesetzgebung maßgebend und zwar

das Gesetz vom 21. Germinal XI (11. April 1803), welches im Artikel 36 die Rechtsnorm, und das Gesetz vom 29. Pluviose XIII (18. Februar 1805), welches die zugehörige Strafbestimmung enthält. Das erstere Gesetz verbietet alle gedruckten Ankündigungen und Anschläge von Geheimmitteln, unter welcher Benennung dieselben dargeboten werden mögen. Das Verbot ist also auch ein ganz allgemeines abstraktes und bezieht sich auf alle Geheimmittel. Aber der Begriff Geheimmittel, wie er sich unter den französischen Verhältnissen entwickelt hat, ist ein wesentlich anderer, als der den preußischen Verordnungen zugrunde gelegte. Er ist weit mehr ein materieller, das Wesen des Mittels berücksichtigender als der preußische Begriff.

Nach der französischen Gesetzgebung durften in den Apotheken neue Heilmittel unbekannter oder willkürlich gewählter Zusammensetzung überhaupt erst dann vertrieben werden, wenn sie der Académie nationale de médecine zur Prüfung vorgelegen hatten und von dieser approbiert, d. h. genehmigt waren. Mit dem Augenblick dieser Genehmigung hörte das Mittel aber auf, ein Geheimmittel zu sein, mochte seine Zusammensetzung bei der Ankündigung angegeben werden oder nicht. Diese französischen Bestimmungen sind in Elsaß-Lothringen durch Verordnung vom 12. Oktober 1876 in etwas veränderter Form beibehalten worden. Die Funktionen der Académie nationale de médecine in bezug auf die Prüfung von Geheimmitteln wurden dabei der medizinischen Fakultät an der Universität Straßburg übertragen, und die von dieser bzw. einer von ihr bestellten Kommission als neu und nützlich anerkannten Heilmittel-Rezepte sollten nach Genehmigung durch den Oberpräsidenten amtlich bekannt gegeben werden. Dieses Verfahren, welches mit Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen (1. Januar 1889) hinfällig wurde, hat natürlich eine wesentliche Einschränkung des Geheimmittelbegriffs für Elsaß-Lothringen verursacht. Mittel, die, sei es in früherer, sei es in späterer Zeit, auf die genannte Weise genehmigt worden sind, scheiden aus der Gruppe der Geheimmittel von vornherein aus und der Begriff im Sinne der französischen Gesetze kann sich zunächst überhaupt nur auf Mittel erstrecken, die nicht staatlich anerkannt sind. Aber auch von diesen nicht anerkannten Mitteln sind nach der französischen Judikatur auch nur diejenigen als Geheimmittel anzusehen, über deren Zusammensetzung ihr Name nicht genügenden Aufschluß gibt. Gerade auf den Namen des Mittels hat die französische Rechtsprechung im Gegensatz zur späteren preußischen in erster Reihe Gewicht gelegt. „Une substance devient remède secret sous un nom qui la déguise“ lautete die in Frankreich geläufige

Definition des Geheimmittels (Dorvault). Danach konnten Mittel, deren Namen ihre Zusammensetzung erkennen ließ, wie z. B. Eisenchinawein, milchphosphorsaurer Kalksaft und dergl., keine Geheimmittel sein, auch wenn sie nicht staatlich genehmigt und den Ankündigungen keine weiteren Angaben beigegeben waren.

Die deutsche Rechtsprechung über die in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetze hat dann allerdings in dieser Beziehung immer strengere Anforderungen gestellt, so daß jetzt für Mittel, die dort nicht bereits staatlich anerkannt sind, fast die gleichen Gesichtspunkte zwecks Beurteilung ihrer Geheimmitteleigenschaft in Anwendung kommen, wie sie im vorigen Abschnitt für die älteren preußischen Verordnungen angegeben worden sind. Aber die für Elsaß-Lothringen unbedingt nötige Ausschließung von Mitteln, die staatlich als Heilmittel anerkannt sind, von den Geheimmitteln bedeutet immerhin einen wesentlichen Unterschied gegenüber der Auffassung in den anderen deutschen Ländern.

Da die französischen Gesetze über die Ankündigung von Geheimmitteln bis zum 8. Juni 1896 (s. Seite 9) auch in Preußen im Gebiete des rheinischen Rechts maßgebend waren, hat sich früher auch das Reichs- und Kammergericht mit ihrer Auslegung zu befassen gehabt. Für die Begriffsbestimmung des Geheimmittels im Sinne dieser Gesetze ist insbesondere eine sehr gründliche Entscheidung des R.G. vom 25. Mai 1882 maßgebend geworden. Dieselbe lautet:

R.G. 25. Mai 1882 (E. VI, S. 329).

Wenn das angefochtene Urteil von der Auffassung ausgeht, als Geheimmittel sei ein Mittel zu betrachten, „wenn es unter einem Namen angekündigt wird, welcher die Substanzen, aus denen es besteht, nicht erkennbar macht“, so trifft diese Begriffsbestimmung unter der selbstverständlichen Voraussetzung mangelnder Aufführung des betreffenden Mittels unter den staatsseitig, insbesondere in der Pharmakopoe anerkannten Heilmitteln das Wesen der Sache.

Der Begriff eines Geheimmittels im Sinne der mehrerwähnten Gesetze ist aus ihnen selbst herzuleiten. Das Gesetz vom 21. Germinal XI untersagt den Apothekern u. a. im Art. 32 den Verkauf von Geheimmitteln mit dem Anfügen, daß sie sich bezüglich der Zubereitungen und Mischungen, welche sie in ihren Geschäften herstellen und führen müssen, nach den Formeln zu richten haben, wie solche in den seitens der ärztlichen Bildungsanstalten verfaßten oder künftig zu verfassenden Dispensatorien oder Arzneibüchern aufgenommen und beschrieben sind. Der Art. 36 verbietet sodann mit Hinweisung auf die Art. 183f. des französischen St.G.B. u. a. streng alle gedruckten Ankündigungen und Anschläge von Geheimmitteln unter welcher Benennung dieselben dargeboten werden mögen. Im Art. 38 wird auf das kraft staatlicher Anordnung anzufertigende Arzneibuch hingewiesen, welches die von den Apothekern zu führenden

medizinischen und pharmazeutischen Zubereitungen enthalte, auf einen Kodex, der jetzt auch für Elsaß-Lothringen nach der Verordnung vom 5. Juli 1872 durch die, in Deutschland seit dem 1. November 1872 in Wirksamkeit getretene, Pharmacopoea Germanica ersetzt ist (R.G.Bl. von 1872 S. 72, von 1873 S. 200; vergl. preuß. Min.Bl. für innere Verwaltung von 1872 S. 250). Nach dem erläuternden Gesetze vom 29. Pluviose XIII, Jahr 1805, werden diejenigen, welche dem Art. 36 des Gesetzes vom 21. Germinal XI, betreffend die staatliche Aufsicht über die Arzneimittelkunde, zuwiderhandeln, mit 25 bis 600 Frcs., im Rückfalle mit Haft bestraft. Nach Art. 1 des, von der Strafkammer nicht ausdrücklich erwähnten, Dekretes vom 25. Prairial XIII bezieht sich das in Art. 36 des Gesetzes vom 21. Germinal enthaltene Verbot, Geheimmittel anzukündigen und zu verkaufen, nicht auf die Zubereitungen und Heilmittel, welche vor Verkündigung des genannten Gesetzes genehmigt sind, auch nicht auf die Zubereitungen und Heilmittel, welche entsprechend dem Gutachten der medizinischen Fachschulen oder der seitdem damit betrauten ärztlichen Vereine bereits genehmigt sind oder es noch werden und deren Vertrieb durch die Regierung gestattet ist oder werden wird, wenngleich ihre Zusammensetzung nicht veröffentlicht worden (vergl. Dekret vom 18. August 1810).

Diesen, mit älteren Vorschriften zusammenhängenden, Einzelbestimmungen entsprechend hat die französische Jurisprudenz und Rechtsprechung (vergl. Morin dict. du droit crim. 1842 S. 513; Dalloz, repertoire de législation 1854 Bd. 31 s. v. „médecin“, insbesondere S. 536 f.) als entscheidendes Merkmal eines Geheimmittels, dessen öffentliche Ankündigung seitens eines Apothekers unter Strafe gestellt ist, hervorgehen, es müsse als ein in Arzneiform in den menschlichen Körper einzuführendes, staatsseitig nicht anerkanntes oder speziell genehmigtes Heilmittel gegen Krankheiten unter einem Namen empfohlen werden, durch welchen seine Natur und Zusammensetzung nicht ausreichend bezeichnet ist.

Derselbe Grundgedanke liegt den Entscheidungen des früheren preußischen Obertribunales unter, wenn als wesentliches Kennzeichen eines Geheimmittels hervorgehoben wird, daß die Bestandteile oder die Zubereitungsart des Mittels im Gegensatz zu den durch die Medizinalpolizei anerkannten Arzneimitteln im dunkeln gehalten und dem Publikum nicht bekannt gemacht werden (Oppenhoff, Rechtsprechung, Bd. 10, S. 308 und Rheinisches Archiv, Bd. 52, A. S. 80).

Diese Kommentierung der französischen Gesetze hat das R.G. dann in einem zweiten Urteile vom 21/28. November 1887 (E. XVI, S. 359) ausdrücklich bestätigt.

Auch das K.G. hat sich in einem Urteil vom 4. Dezember 1890 mit dem gleichen Gesetze beschäftigt und dabei folgenden Grundsatz aufgestellt:

K.G. 4. Dezember 1890 (Joh. XI, S. 334).

Unter einem Geheimmittel versteht das Gesetz vom 21. Germinal XI, ein in Arzneiform dem menschlichen Körper einzuführendes, staatlich nicht

anerkanntes oder genehmigtes Heilmittel gegen Krankheiten, welches unter einem Namen empfohlen wird, welcher seine Natur und die Art seiner Zusammensetzung nicht deutlich erkennbar bezeichnet. Es liegt nun auf der Hand, daß die bloße Angabe der Bestandteile eines Heilmittels ohne gleichwertige Angabe der darin enthaltenen Quantitäten dieser Bestandteile die Art seiner Zusammensetzung nicht deutlich erkennen läßt. Denn gerade durch die quantitative Zusammensetzung eines aus verschiedenen Stoffen bestehenden Heilmittels wird dessen Wirksamkeit wesentlich bedingt, ohne die Angabe des darin enthaltenen Mengenverhältnisse kann sich niemand, nicht einmal ein Sachverständiger, ein sicheres Urteil über die Wirksamkeit des Mittels bilden.

Für die Rechtsprechung in Elsaß-Lothringen hat insbesondere das nachstehende Urteil des O.L.G. Colmar Bedeutung gewonnen.

O.L.G. Colmar, 9. Februar 1897 (K.G.A. II, S. 379).

Als Geheimmittel im Sinne des Art. 36 des Gesetzes vom 21. Germinal des Jahres 11 ist eine sich als Heilmittel ankündigende Zubereitung anzusehen, welche weder von seiten des Staats als Apothekerware anerkannt ist, noch ihre Bestandteile und deren Zusammensetzung erkennen läßt, eine Auffassung, welche in der deutschen Rechtsprechung die herrschende ist und zahlreichen Urteilen der französischen Gerichte zugrunde liegt. (Die französische Rechtsprechung, namentlich auch die neuere, geht sogar teilweise von einer noch strengeren Auffassung dieses Begriffes aus, indem sie jedes Arzneimittel, welches nicht staatlich anerkannt ist, als Geheimmittel ansieht.)

In den beiden letztgenannten Urteilen ist also bereits ausdrücklich angenommen worden — und darin liegt die Verschärfung gegenüber der früheren französischen Rechtsprechung — daß bei nicht staatlich anerkannten Mitteln auch die quantitative Zusammensetzung angegeben sein müsse, um den Charakter als Geheimmittel auszuschließen.

In den neuen Bezirkspolizeiverordnungen über den Verkehr mit Geheimmitteln ist folgende amtliche Definition des Begriffs gegeben:

„Geheimmittel sind nach der Rechtsprechung solche als Heilmittel bezeichnete Zubereitungen, die weder staatlicherseits als Apothekerware genehmigt sind, noch ihre Bestandteile und deren Zusammensetzung in verständlicher Weise erkennen lassen.“

Daß ein Mittel, welches zwar nicht förmlich die staatliche Anerkennung gefunden hat und demgemäß unter Umständen als Geheimmittel anzusehen wäre, doch durch offenkundig Duldung seitens der Medizinalbehörde im Laufe der Zeit den Charakter als Geheimmittel verlieren kann (Pain-Expeller) hat das L.G. Colmar in einem Urteil vom 12. November 1896 (K.G.A. II, S. 380) anerkannt.

Daß die französischen Gesetze, soweit sie die Ankündigung von Geheimmitteln verbieten, durch die deutschen Reichsgesetze nicht berührt worden sind, ist bereits im ersten Kapitel (Seite 64) dargelegt worden.

6. Ankündigung von Arzneimitteln.

In mehreren preußischen Regierungsbezirken, sowie im Großherzogtum Baden und Sachsen-Weimar bestehen Verordnungen, welche die öffentliche Ankündigung derjenigen Mittel, deren Feilhalten und Verkauf außerhalb der Apotheken nicht gestattet ist, unter Strafe stellen. Welche Mittel einer derartigen Verkehrsbeschränkung unterliegen, bestimmt die auf Grund des § 6 der Gewerbeordnung erlassene kaiserl. Verordnung. Die gegenwärtig geltende trägt das Datum vom 22. Oktober 1901 und ist nebst der sie ergänzenden und auf ihr beruhenden Verordnung des Reichskanzlers vom 1. Oktober 1903 im Anhang abgedruckt. In dem badischen Ankündigungsverbot wird auch auf diese kaiserl. Verordnung ausdrücklich Bezug genommen. Die preußischen Polizeiverordnungen über diesen Gegenstand verweisen dagegen meistens in Klammern noch auf die früheren kaiserl. Verordnungen, welche zur Zeit, als die betreffenden Ankündigungsverbote erlassen wurden, den Verkehr mit Arzneimitteln regelten. Da diese früheren Verordnungen jedoch eine wesentlich größere Zahl von Arzneimitteln vom freien Verkehr ausschlossen wie die jetzt geltende, so kann die Frage Bedeutung gewinnen, ob die preußischen Ankündigungsverbote dieser Art sich auch jetzt nur auf diejenige kaiserl. Verordnung beziehen, die ausdrücklich in Parenthese erwähnt ist, als ob stillschweigend an deren Stelle jetzt die neue Verordnung, die ja alle ihre Vorgängerinnen aufgehoben hat, getreten ist. Die Frage dürfte in letzterem Sinne zu bejahen sein, und zwar deshalb, weil die Rechtsnorm der Polizeiverordnungen lediglich abstrakt lautet: „Arzneimittel, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist, dürfen nicht angekündigt werden“. Der stets in Klammern beigefügte Hinweis auf die damals geltende kaiserl. Verordnung soll offenbar nicht das Verbot dauernd in einer bestimmten Weise materiell begrenzen, sondern lediglich eine Erläuterung geben, was unter Arzneimitteln, „deren Verkauf beschränkt ist,“ zu verstehen ist. Diese Anschauung ist auch in zwei Urteilen des K.G. vom 21. Juli 1898 (K.G.A. II, S. 268) und 2. Dezember 1901 (K.G.A. III, S. 461) deutlich zum Ausdruck gelangt.